

## Wirtschaftsrecht: Bürgerliches Recht

Lehrbuch mit Online-Lernumgebung

Bearbeitet von  
Antonius Ewers, Sebastian Jagusch, Daniel Lorberg, Kristian Foit, Bernard Vogl

1. Auflage 2015. Buch inkl. Online-Nutzung. 178 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 470 65491 1  
Gewicht: 313 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Allgemeines, Gesamtdarstellungen  
Wirtschaftsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

**Kiehl Wirtschaftsstudium**

Foit | Lorberg | Vogl (Hrsg.)

@0n Mit Extras im Internet

Ewers | Jagusch | Lorberg

**Wirtschaftsrecht:  
Bürgerliches Recht**

**Lehrbuch mit Online-Lernumgebung**

**kiehl**

## Vorwort

Dieses Buch wendet sich in erster Linie an Studierende der Wirtschaftswissenschaften und verwandter Studiengänge, zu deren Lehrinhalten auch der Bereich „Wirtschaftsrecht“ gehört. Es ist gleichermaßen auch für Studienanfänger geeignet, die das Studium der Rechtswissenschaften gewählt haben. Zielsetzung des Buches ist das Erlernen der Bereiche des Wirtschaftsrechts, die nach den Erfahrungen der Verfasser im Wirtschaftsleben für nahezu alle daran Beteiligten eine gewisse Bedeutung haben. Das Buch dient daher dazu, die Grundzüge des Wirtschaftsrechts ebenso zu erlernen oder besser zu verstehen wie Zusammenhänge zu erkennen. Darüber hinaus bietet das Buch einen ersten Einblick in die Technik der juristischen Fall-Lösung und soll so dazu dienen, im Wirtschaftsleben eine gewisse Sensibilität für mögliche juristische Fallstricke zu bekommen.

Das Buch erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern enthält bewusst Schwerpunkte, deren Vertiefungen den Verfassern besonders wichtig erschienen. Die auf den ersten Blick theoretisch erscheinenden gesetzlichen Bestimmungen werden anhand von zahlreichen Beispielen erläutert, die gleichzeitig dazu dienen, sich in der juristischen Fall-Lösung zu üben. Es sei jedem Studierenden empfohlen, die Fall-Lösung ausgehend von der jeweils gestellten Aufgabe zunächst einmal selbst zu versuchen und sich dann mit der ausführlich dargestellten Lösung zu beschäftigen. Den Studierenden sei weiterhin empfohlen, bei der Lektüre des Buches stets einen Gesetzestext parat zu haben, da es nicht Sinn und Zweck des Studiums ist „Paragrafen“ auswendig zu lernen, sondern das Arbeiten mit dem Gesetz zu lernen

*Prof. Dr. Antonius Ewers*  
*Dipl.-Jur. Sebastian Jagusch LL.M.*  
*Daniel Lorberg LL.M., M.A.*  
Düsseldorf, im Februar 2015

### 2.2.1 Natürliche Personen

- Natürliche Personen      Rechtssubjekte, also Träger von Rechten und Pflichten, können zunächst Menschen sein, die im juristischen Sinne als **natürliche Personen** bezeichnet werden. Natürliche Personen können somit Rechte erwerben, indem sie z. B. das Eigentum an einer Sache erlangen, eine Forderung erwerben oder eine Erbschaft antreten. Sie können damit korrespondierend auch Pflichten übernehmen, z. B. als Käufer den Kaufpreis aus einem Kaufvertrag schulden.
- Rechtsfähigkeit            Die Rechtsfähigkeit, also die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, beginnt gem. § 1 BGB bereits mit der Vollendung der Geburt, was zur Folge hat, dass auch ein Neugeborenes Eigentümer eines Grundstücks oder Inhaber einer Forderung sein sowie ein Vermögen erben kann. Für das Erbrecht beginnt die Rechtsfähigkeit noch früher. Gemäß § 1923 Abs. 2 BGB kann derjenige, der zum Zeitpunkt des Erbfalls zwar noch nicht geboren, aber bereits gezeugt war, Erbe werden, weil er als vor dem Erbfall geboren gilt.
- Geschäftsfähigkeit        Nicht jeder Mensch ist allerdings unabhängig von seiner Person unbeschränkt rechtsfähig mit der Folge, dass er in jeder Hinsicht rechtswirksam am Rechtsleben teilnehmen kann. Voraussetzung dafür ist die so genannte **unbeschränkte Geschäftsfähigkeit**, also die Fähigkeit, selbstständig im Rechtsverkehr auftreten und wirksam Erklärungen abgeben zu können. Diese Fähigkeit erkennt das Gesetz nur demjenigen zu, den es dazu für „reif“ hält, maßgeblich ist für den Gesetzgeber somit das Alter einer Person.

Alter	Rechts- und Geschäftsfähigkeit	Erläuterungen
Vollendung der Geburt	Erlangung der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person (§ 1 BGB)	Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein
bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	Geschäftsfähigkeit (§ 104 Nr. 1 BGB)	Unfähigkeit, wirksame Willenserklärungen abzugeben
von der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB)	rechtsgeschäftl. Handeln i. d. R. nur mit Zustimmung des gesetzl. Vertreters
ab Vollendung des 18. Lebensjahres	unbeschränkte Geschäftsfähigkeit	Fähigkeit, selbstständig im Rechtsverkehr gültige Willenserklärungen abzugeben

Abb. 4: Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Seit einigen Jahren enthält das Bürgerliche Gesetzbuch Bestimmungen zum Schutze einer natürlichen Person, wenn es sich dabei um einen so genannten „Verbraucher“ handelt. **Verbraucher** i. S. v. § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Verbraucher

Das Gegenstück zum Begriff des Verbrauchers ist der so genannte **Unternehmer**, der legal in § 14 BGB definiert ist. Gemäß § 14 Abs. 1 BGB ist Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Gemäß § 14 Abs. 2 BGB ist eine rechtsfähige Personengesellschaft eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Bei den Letztgenannten handelt es sich in erster Linie um die OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) und die in Teilen rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Unternehmer

Das so genannte „Verbraucherschutzrecht“ findet sich verstreut in verschiedenen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wie z. B. im Kaufrecht. So ordnet § 474 Abs. 1 BGB für den Fall, dass ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft (Verbrauchsgüterkauf) an, dass ergänzend die §§ 474 ff. BGB gelten. § 476 BGB sieht zum Schutze des Verbrauchers, der bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen grundsätzlich nachweisen müsste, dass der Mangel schon bei Übergabe der Sache an ihn vorhanden war, vor, dass bei einem Mangel, der sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigt, die Mangelhaftigkeit bei Übergabe vermutet wird.

### 2.2.2 Juristische Personen

Die juristische Person ist eine Zweckschöpfung des Gesetzgebers (*Brox/Walker, 2011, S. 302 ff.*). Sie lässt sich am ehesten als die Zusammenfassung von Personen oder Sachen zu einer rechtlich geregelten Organisation verstehen, der die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit verliehen und dadurch als Träger eigener Rechte und Pflichten verselbstständigt hat (*Palandt-Ellenberger, BGB, Einf. vor § 21 Rn. 1*).

Juristische Person

Zu unterscheiden sind **juristische Personen des Öffentlichen Rechts** und des **Privatrechts**. Juristische Personen des Öffentlichen Rechts sind vor allem der Staat (Bund und Länder), die in ihnen eingegliederten Gebietskörperschaften (Gemeinden, Kreise), die sonstigen Körperschaften sowie Kirchen und als solche anerkannte Religionsgemeinschaften sowie weiterhin rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts. Juristische Personen des Öffentlichen Rechts beruhen i. d. R. auf

Juristische Person  
des Öffentlichen  
Rechts

einem Hoheitsakt, einem Gesetz, das Organisation und Aufgaben des Rechtsträgers festlegt.

Juristische Person  
des Privatrechts

**Juristische Personen des Privatrechts** beruhen demgegenüber i. d. R. auf einem privatrechtlichen Gründungsakt (dem Gründungsvertrag, dem Stiftungsgeschäft) und werden nur ausnahmsweise durch Gesetz gegründet. Die wichtigsten juristischen Personen des Zivilrechts sind:

- ▶ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, § 13 GmbHG)
- ▶ Aktiengesellschaft (AG, § 36 ff. AktG)
- ▶ eingetragener Verein (e. V., § 55 BGB).

Da die juristische Person real nicht existiert, sie mithin nur ein Rechtsgebilde ist, benötigt sie, um handeln zu können, „Kopf, Hände und Beine“. Die juristische Person verfügt daher notwendigerweise über so genannte Organe, deren Handlungen ihr zugerechnet werden. Wer diese Organe sind, bestimmt im Einzelfall das Gesetz. So handelt die GmbH durch ihren Geschäftsführer (§§ 35 ff. GmbHG), die Aktiengesellschaft und der eingetragene Verein durch den Vorstand (§§ 76 ff. AktG, § 26 BGB), im Fall der Aktiengesellschaft durch den Aufsichtsrat ergänzt (§§ 95 ff. AktG).

Das jeweilige Handeln der Organe wird der juristischen Person nicht nur rechtsgeschäftlich, sondern im Falle der Verursachung von Schäden auch deliktisch zugerechnet. § 31 BGB bestimmt, dass der Verein für den Schaden verantwortlich ist, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Die Vorschrift des § 31 BGB, die ausdrücklich nur für den Verein gilt, wird im Wege der so genannten Analogie auch bei der GmbH und bei der Aktiengesellschaft für den Fall angewendet, dass die Geschäftsführer oder die Vorstände Schäden gegenüber Dritten verursachen.

Gesamthands-  
gemeinschaften

Die so genannten **Gesamthandsgemeinschaften** sind von der juristischen Person zu unterscheiden. Gesamthandsgemeinschaften sind in erster Linie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), der nicht rechtsfähige Verein, die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG), die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), die eheliche Gütergemeinschaft und schließlich die Erbengemeinschaft. Bestimmten Gesamthandsgemeinschaften, konkret der OHG und der KG, hat der Gesetzgeber aufgrund ausdrücklicher Anordnung in § 124 HGB Teilrechtsfähigkeit eingeräumt. Auch die GbR, die nach außen in Erscheinung tritt, also äußerlich erkennbar am Geschäftsleben teilnimmt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs teilrechtsfähig (BGH, NJW 2001, 1056).



Abb. 6: Die Willenserklärung

Derjenige, dem eine Willenserklärung zugerechnet werden soll, muss zunächst den Willen haben, eine Handlung vorzunehmen, in der eine Erklärung zum Ausdruck kommt (sog. **Handlungswille**). Fehlt dieser Handlungswille, fehlt es also an dem Bewusstsein, überhaupt etwas rechtsgeschäftlich Erhebliches zu erklären, so fehlt es auch an einer Willenserklärung. Vom Handlungswillen ist der so genannte **Geschäftswille** zu unterscheiden. Unter Geschäftswillen versteht man den Willen, mit der Erklärung eine **bestimmte** Rechtsfolge herbeizuführen. Fehlt dieser Geschäftswille, ist die Willenserklärung grundsätzlich wirksam, kann aber gem. den §§ 119 f. BGB u. U. angefochten werden. Ferner bedarf es eines **Rechtsbindungswillens**, d. h. aus Sicht des Empfängers muss die Erklärung so zu verstehen sein, dass das Erklärte rechtlich verbindlich sein soll (*Rüthers/Stadler, 2009, S. 140 ff.*).

Handlungswillen,  
Geschäftswillen,  
Rechtsbindungswillen

## Beispiele

### Beispiel 1

A besucht zum ersten Mal eine Versteigerung. Er ist mit den Sitten und Gepflogenheiten keinesfalls vertraut, und so hebt er beim Betreten des Auktionsssaales den Arm, um einen alten Bekannten zu grüßen, den er in einer der vorderen Reihen des Saales entdeckt hat. Der Auktionator erteilt A den Zuschlag für eine antike Vase gegen Zahlung von 560 €. A war nicht bewusst gewesen, dass das Heben des Armes im Rahmen einer Versteigerung als die Abgabe eines Kaufgebotes gewertet wird.

Muss A zahlen?

**Lösung:**

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 2 BGB

Gemäß § 433 Abs. 2 BGB ist der Käufer einer beweglichen Sache verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. A müsste zahlen, wenn durch den Zuschlag mit dem Auktionshaus ein Kaufvertrag i. S. d. § 433 BGB zu Stande gekommen wäre. Voraussetzung dafür sind zwei sich deckende Willenserklärungen, Angebot und Annahme. Das Heben des Armes durch den A stellt aber kein auf den Abschluss eines Angebots gerichtetes Handeln des A und damit auch keine Willenserklärung dar, da dem A der Handlungswille fehlte. Er wollte nämlich überhaupt keine rechtsgeschäftlich erhebliche Erklärung abgeben. Ein Kaufvertrag ist nicht zu Stande gekommen, da es an der Willenserklärung des A fehlt.

**Ergebnis:**

A ist nicht verpflichtet, den Kaufpreis in Höhe von 560 € zu zahlen.

**Beispiel 2**

A ist Gesellschafter und Geschäftsführer der A-GmbH. Im Unternehmen des A ist der Angestellte B beschäftigt, der keine Vertretungsmacht hat, aber Geschäftsführungsassistent des A ist. B lebt gern im Luxus, aufgrund seines niedrigen Gehalts fehlen dazu aber die Mittel. B interessiert sich schon seit längerer Zeit für eine wertvolle Uhr des Juweliers C, die er jedoch nicht bezahlen kann. Um die Uhr dennoch kaufen zu können, legt er A, der B blind vertraut, zusammen mit den täglich anfallenden Bestellungen einen Kaufvertrag des C vor, den A ohne nähere Überprüfung unterschreibt. C hatte B erzählt, die A-GmbH wolle die Uhr kaufen, um sie anschließend einem verdienten Mitarbeiter für ein Jubiläum zu schenken. Als C die Uhr nach Rückgabe des Kaufvertrages durch B an die A-GmbH verschickt, fällt alles auf, da die Uhr aus Versehen nicht bei B, sondern direkt bei A landet. C möchte sein Geld, A möchte aber nicht bezahlen, weil er der Ansicht ist, er habe nie eine Uhr kaufen wollen und auch keine gekauft.

Kann C die A-GmbH auf Zahlung und Abnahme der Uhr in Anspruch nehmen?

**Lösung:**

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 2 BGB

C hat einen Anspruch gegen die A-GmbH auf Zahlung und Abnahme der Uhr, wenn zwischen C und der A-GmbH ein Kaufvertrag zu Stande gekommen ist. Für einen Kaufvertrag bedarf es zwei sich deckender Willenserklärungen: Angebot und Annahme.

Das Angebot zum Abschluss eines Vertrages muss so bestimmt oder bestimmbar sein, dass die Annahme durch ein einfaches „Ja“ erfolgen kann. Das Angebot liegt seitens C vor, da er einen von ihm unterzeichneten schriftlichen Kaufvertrag übersandte.

Die A-GmbH müsste dieses Angebot auch angenommen haben. Die A-GmbH ist als juristische Person rechtsfähig gem. § 13 Abs. 1 GmbHG und wird durch ihren Geschäftsführer A gem. § 35 Abs. 1 GmbHG vertreten. A vertritt die GmbH aber nur wirksam, wenn er i. S. v. § 164 Abs. 1 BGB im Namen der GmbH auftritt und mit Vertretungsmacht handelt. Dies ist der Fall. Eine wirksame Stellvertretung setzt aber nach § 164 Abs. 1 BGB auch eine wirksame eigene Willenserklärung des Stellvertreters, in diesem Fall des A auf Abschluss des Kaufvertrages, voraus. Eine Willenserklärung ist eine auf die Herbeiführung eines Rechtserfolges gerichtete Willensäußerung.

Eine wirksame Willenserklärung besteht aus einem äußeren und einem inneren Erklärungstatbestand. Über den äußeren Erklärungstatbestand liegt kein Zweifel vor, da der A das Kaufangebot im Namen der A-GmbH unterzeichnete. Allerdings könnte es hinsichtlich der Willenserklärung an dem inneren Erklärungstatbestand fehlen, da A gar nicht wusste, was er unterschrieb. Für das Vorliegen einer Willenserklärung ist bezüglich des inneren Erklärungstatbestandes nur erforderlich, dass der A einen Handlungswillen besaß, also wusste, dass er irgendeine rechtserhebliche Erklärung abgibt. Dieses Bewusstsein hatte er. Der innere Erklärungstatbestand ist gegeben. Sein möglicherweise fehlender Erklärungswille, also der Wille, ein konkretes Rechtsgeschäft abzuschließen, ist demgegenüber unbeachtlich.

Dass A nicht wusste, über welchen Gegenstand er einen Kaufvertrag abschließt, betrifft allenfalls seinen Geschäftswillen und ist bei der Wirksamkeit der Willenserklärung irrelevant.

Damit hat A für die GmbH wirksam die Annahme erklärt, die dem C auch zugegangen ist. Zwischen dem Juwelier C und der A-GmbH ist somit ein wirksamer Kaufvertrag entstanden.

### Ergebnis:

C kann von der A-GmbH gem. § 433 Abs. 2 BGB die Zahlung und Abnahme der Uhr verlangen.

Die Abgabe der Willenserklärung kann dabei **ausdrücklich**, also i. d. R. durch Sprechen oder Schreiben sowie stillschweigend (**konkludent**) erfolgen. Eine stillschweigende Willenserklärung liegt vor, wenn der Erklärende die Herbeiführung des rechtlichen Erfolges nicht durch Sprechen oder Schreiben zum Ausdruck bringt, sondern durch ein Verhalten, das

Abgabe von  
Willenserklärungen

nach der Lebenserfahrung auf einen entsprechenden zu Grunde liegenden Willen schließen lässt. So erklärt beispielsweise der die Straßenbahn besteigende Fahrgast stillschweigend, dass er die Beförderungsleistung gegen Zahlung eines Entgelts in Anspruch nimmt (Leipold, 2010, S. 102 ff.).

Weiterhin unterscheidet man **empfangsbedürftige** von **nicht empfangsbedürftigen** Willenserklärungen.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen

**Empfangsbedürftige Willenserklärungen** sind solche, die an eine andere Person, den Erklärungsempfänger, gerichtet sind. Dazu gehören z. B. die Kündigung eines Vertrages, die Erklärung eines Angebots auf Abschluss eines Vertrages, die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag oder die Erklärung der Aufrechnung mit einer Geldforderung (Leipold, 2010, S. 102 ff.; Brox/Walker, 2011a, S. 46 ff.).

Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen

Demgegenüber sind die eher selten vorzufindenden, **nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen** solche, die sich nicht an eine andere Person richten und auch wirksam werden, wenn sie einer anderen Person nicht zugehen. Als Beispiel gilt die Errichtung eines Testaments (§ 2064 ff. BGB), das schon wirksam wird, wenn es in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form (notariell oder handschriftlich) errichtet ist.

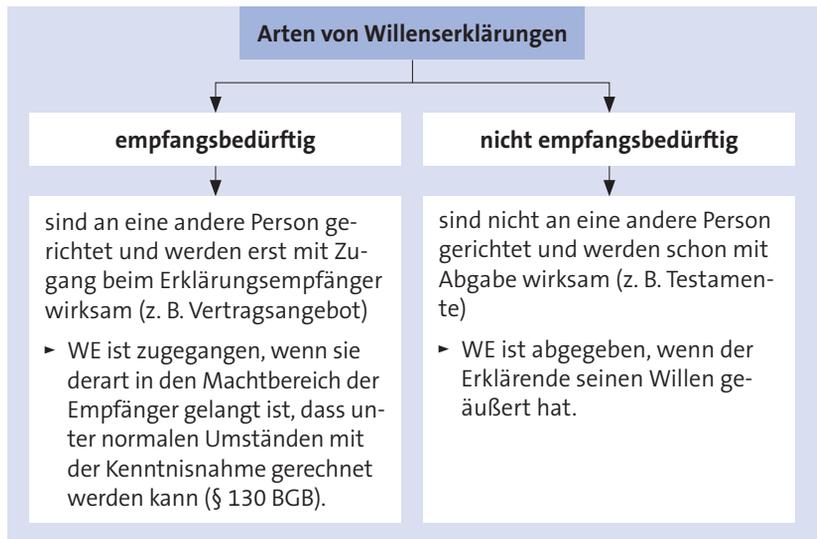


Abb. 7: Arten von Willenserklärungen

Wirksamwerden von Willenserklärungen

Die Unterscheidung der empfangsbedürftigen von der nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung ist somit ganz maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunktes ihres Zustandekommens und des Wirksamwerdens.